



## RAHMENVEREINBARUNG ZUR ABRECHNUNG VON TIERSEUCHENBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN IN BRANDENBURG

zwischen der

Landestierärztekammer  
Brandenburg  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

vertreten durch den Präsidenten DVM Hans-Georg Hurrting

– nachstehend **LTK BBG** genannt –

und der

Tierärztlichen Verrechnungsstelle Heide r.V.  
Hans-Böckler-Straße 23  
25746 Heide

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg-Dietmar Hansen

– nachstehend **tvh** genannt –

### **Präambel**

Die tvh ist ein von Tierärzten geleiteter und ausschließlich für Tierärzte und tierärztliche Organisationen tätiger Verein. Die satzungsgemäße Aufgabe besteht darin, allen Mitgliedern Dienstleistungen im Bereich der allgemeinen Praxisverwaltung mit den Schwerpunkten Rechnungserstellung, Überwachung von Zahlungsvorgängen sowie Mahnverfahren anzubieten.

Nach Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Landestierärztekammer Brandenburg (LTK BBG) und der Tierseuchenkasse Brandenburg (TSK BBG) hat sich die tvh bereit erklärt, die Abrechnung tierärztlicher Leistungen zur Tierseuchenbekämpfung sowie die Verrechnung vorgesehener Beihilfen für Mitglieder der LTK BBG zu übernehmen.

In der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind die Grundzüge des Leistungsangebots und der Durchführungsbedingungen der tvh festgelegt. Sie ist zunächst auf die derzeit mit Beihilfen der TSK BBG belegten Maßnahmen ausgerichtet und soll bei Bedarf erweitert werden.

### **1 Geltungsbereich**

Die Rahmenvereinbarung regelt die Leistungsbeziehungen zwischen der tvh und den Mitgliedern der LTK BBG bei der Durchführung und Abrechnung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, die im Land Brandenburg zur Anwendung kommen.

Die Rahmenvereinbarung gilt ab Unterzeichnung unbefristet. Sie kann von jedem Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Da die tvh nur für Mitglieder tätig werden kann, wird allen Mitgliedern der LTK BBG zum Zweck der Abrechnung o. gen. Maßnahmen eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten.

Außerordentliche Mitglieder sind von der sonst obligatorischen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

## **2 Ablauf der Abrechnung**

LTK BBG und tvh legen gemeinsam fest, welche Maßnahmen seitens der tvh unterstützt werden sollen. Die jeweiligen Angebote der tvh sind wahlfrei und müssen vom Tierarzt explizit, z.B. durch Ankreuzen und Unterzeichnung eines Leistungsnachweises beauftragt werden. Die tvh wird erst tätig, wenn der Tierarzt seine außerordentliche Mitgliedschaft schriftlich erklärt hat.

### **2.1 Vorbereitende Tätigkeiten**

Um das Verfahren zur Abrechnung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen für alle Beteiligten möglichst einfach und effektiv zu gestalten, werden Formulare zur Leistungserfassung (Leistungsnachweise) zunächst gemeinsam mit dem Herausgeber TSK BBG sowie der LTK BBG abgestimmt und ggf. den Erfordernissen angepasst. In anderen Fällen kann die tvh bedarfsorientiert entsprechende Formulare entwickeln.

Nachfolgend getroffene Regelungen beziehen sich auf die aktuell bekannten und staatlich geförderten Maßnahmen. Sie können bei Bedarf auf neue bzw. zusätzliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ausgedehnt werden.

### **2.2 Übermittlung von Leistungsdaten zwecks Abrechnung beihilfeberechtigter Maßnahmen**

Leistungsnachweise werden gemäß gesondert zu vereinbarenden Verfahrensweisen an die tvh übermittelt.

Die Übermittlung von Leistungsnachweisen findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Tierarztes statt, z.B. durch Auswahl der Abrechnungsart auf einem Leistungserfassungsformular. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsauftrag für die tvh, der gemäß geltender Geschäftsbedingungen<sup>1</sup> ausgeführt wird.

### **2.3 Übermittlung von Leistungsdaten zwecks Abrechnung nicht beihilfeberechtigter Maßnahmen**

Die tvh bietet auch den Honorareinzug nicht beihilfeberechtigter Maßnahmen in der Tierseuchenbekämpfung an. Für diese Anwendungsfälle sind geeignete Leistungsnachweise in Abstimmung mit der LTK BBG zu entwickeln.

Zwecks Abrechnung sind die Leistungsnachweise vom Tierarzt direkt an die tvh zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Satzung, AGB und ggf. besondere Abrechnungsbedingungen der tvh

## **2.4 Fakturierungsservice: Herstellung und Versand von Rechnungen**

Für jeden eingereichten Leistungsnachweis erstellt der Fakturierungsservice der tvh eine Rechnung an den eingetragenen Tierhalter. Art der Maßnahme und Anzahl der Ausführungen werden vom Leistungsnachweis übernommen und gemäß Gebührenvereinbarung (LTK, TSK) mit Einzelpreisen versehen. Gewährte Zuschüsse der TSK BBG werden vom Rechnungsbruttobetrag in Abzug gebracht.

Der verbleibende Forderungsbetrag wird mit einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsausgang fällig gestellt. Jeder Rechnung wird ein vorgefertigter Überweisungsträger beigelegt, der eine Zahlung auf das zentrale Bankkonto der tvh vorsieht.

Jede Rechnung wird von der tvh sachgerecht kuvertiert und frankiert. Pro Rechnungslauf wird ein Verarbeitungsnachweis in Form einer Rechnungsausgangsliste erzeugt und dem Vertragspartner Tierarzt zur Verfügung gestellt.

## **2.5 Mahnservice: Vorgerichtliche und gerichtliche Maßnahmen**

Der Mahnservice erzeugt nach fest vereinbarten Fristen Erinnerungs- bzw. Mahnschreiben an säumige Tierhalter.

Die Fristen für die Auslösung der Schreiben sind wie folgt festgelegt. Erzeugung und Versand der Zahlungserinnerung erfolgen, wenn eine Rechnung 35 Tage nach Rechnungsdatum unbezahlt geblieben ist. Eine Mahnung folgt, wenn eine Rechnung in der Folge weitere 28 Tage nach Versand der Zahlungserinnerung unbezahlt geblieben ist. Hiermit endet der vorgerichtliche Mahnservice.

Auf besondere Anforderung des Tierarztes leitet die tvh anschließend gerichtliche Maßnahmen ein. Dazu gehören die Beantragung des gerichtlichen Mahnbescheids und Verfolgung dieses Vorgangs, die Bearbeitung von Widersprüchen, die Beantragung des Vollstreckungsbescheids, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers etc... Die Leistungen des gerichtlichen Mahnservices werden nach Aufwand abgerechnet. Der Aufwand setzt sich zusammen aus Gebühren gemäß tvh Gebührenordnung zzgl. Auslagen für die Beauftragung Dritter (z.B. Rechtsanwalt oder gerichtliche Instanzen).

## **2.6 Kontoführung für Tierärzte und TSK BBG**

Die tvh richtet zwecks ordnungsgemäßer Buchführung für jeden Tierarzt sowie für die TSK BBG Abrechnungskonten ein. Hier werden alle Kunden, die Forderungen und die Zahlungen geführt bzw. gebucht.

Das Abrechnungskonto der TSK BBG dient ausschließlich zur Buchung von Zahlungsvorgängen: Einzahlungen bewilligter Zuschüsse seitens der TSK BBG sowie Auszahlungen an die jeweiligen Tierärzte gemäß Mitteilung der TSK.

Zahlungen der Tierhalter werden auf einem zentralen Bankkonto der tvh entgegengenommen und durch automatische oder manuelle Zuordnung den betreffenden Rechnungen zugewiesen. Die korrespondierenden Buchungen werden auf den zugehörigen Konten ausgeführt.

## **2.7 Auszahlung von Kontoguthaben**

Die auf Abrechnungskonten gesammelten Guthaben werden jeweils zum Monatsende auf das Bankkonto des Tierarztes überwiesen. Größere Guthaben werden bereits zur Monatsmitte ausgezahlt.

## **2.8 Berichtswesen**

Jeweils am Monatsende erstellt die tvh einen ausführlichen Bericht zur Kontoführung:

- Das Übersichtsdokument **Kontoinformation**
- **Einzelbuchungsliste** – alle Kontenbewegungen im Detail
- **Zahlungseingangsnachweis** – alle Zahlungseingänge differenziert nach Mehrwertsteuersätzen
- **Nachweis von Streichungen**
- **Liste der offenen Posten**

Die Kontoführungsberichte werden in einer Sendung zusammengefasst per Post an den Kontoinhaber versandt.

Für Abrechnungskonten, über die mehr als 25.000,- EUR p.a. abgerechnet werden, kann die Nutzung des tvh Online Services beantragt werden.

## **2.9 Gebühren der tvh**

Die tvh erhebt für ihre Leistungen Gebühren gemäß geltender Gebührenordnung.

Abweichend von dieser Gebührenordnung und ausgehend von den jetzigen Erkenntnissen über Abläufe und Bearbeitungsaufwendungen erheben wir für den Fakturierungsservice Gebühren in Höhe von **1,7%** der jeweiligen Bruttorechnungssumme. Die Gebühren werden nur bis zum maximalen Rechnungsbetrag 1.300,- EUR erhoben, betragen aber mindestens **3,00 €** pro Rechnung jeweils zzgl. geltender MwSt.

Sollten sich die Bearbeitungsaufwendungen aufgrund neuer oder modifizierter Anforderungen maßgeblich verändern, behalten wir uns vor, den Gebührensatz für den Fakturierungsservice anzupassen.

## **3 Haftung**

Die tvh führt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der LTK BBG, sowie der TSK BBG und im Auftrag des Tierarztes aus. Für unrichtige Angaben und sonstige Umstände, die sich aus der Sphäre des Tierarztes oder der beteiligten Organisationen ergeben und zu Schäden oder Nachteilen führen, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die Kontenführung erfolgt gemäß tvh Satzung bzw. AGB der tvh, die über die Internetseiten der tvh unter [www.tvheide.de](http://www.tvheide.de) einsehbar sind.

Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch einen Vertragspartner haftet der andere Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht. Soweit den Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### 4 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern des LTK BBG erfolgt gemäß BDSG. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht.

#### 5 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.

Heide, den 18.11.2009  
 i.V. J. Hansen  
 Dipl.-Math. Jörg-Dietmar Hansen  
 Geschäftsführer der  
 Tierärztlichen Verrechnungsstelle Heide r.V.

Frankfurt (Oder), den 23.11.09  
Hurtig  
 DVM Hans-Georg Hurtig  
 Präsident der  
 Landestierärztekammer Brandenburg